

Gewässerräume – Biodiversitätsförderflächen anstatt Äcker und gedüngte Wiesen

Christoph Ziltener | Landwirtschaft Aargau | 062 835 28 00

Sobald ein Grundstück an ein Gewässer grenzt, regeln mindestens drei verschiedene Verordnungen, wie die betroffenen Parzellen im Grenzbereich bewirtschaftet werden müssen. Aber was gilt denn nun konkret? Welche Auswirkungen haben die Gewässerräume auf die landwirtschaftliche Nutzung? Bisherige Erfahrungen zeigen, dass sich zumindest in der Landwirtschaft einiges getan hat und doch noch einiges zu tun sein wird.



Die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erforderten die Verbreiterung des Grünstreifens entlang des Rheins. Der Streifen entlang der Zuckerrüben wurde neu angesät.

Seit 2017 muss die Landwirtschaft Bewirtschaftungseinschränkungen in den neu ausgeschiedenen Gewässerräumen entlang der Aare, der Reuss, der Limmat und des Rheins sowie am Hallwilersee einhalten. Bei anderen stehenden Gewässern sowie bei Bächen gelten diese Einschränkungen ab dem Zeitpunkt, wenn die jeweilige kommunale Nutzungsplanung revidiert und darin die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festgesetzt worden sind. Entsprechend diesem schrittweisen Vorgehen haben dieses Jahr zusätzliche Gewässerräume in sechs Gemeinden Rechtskraft erlangt.

Gewässerräume schützen Oberflächengewässer

Die Gewässerräume bezwecken, den oberirdischen Gewässern genügend

Raum zur Verfügung zu stellen, um ihre natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten zu können. Zudem bieten die Gewässerräume Chancen, die Gewässer zu revitalisieren. Die Bewirtschaftungseinschränkungen in den Gewässerräumen schützen Oberflächengewässer vor schädlichen Einträgen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. So sind die Gewässerräume grundsätzlich nur als Biodiversitätsförderflächen (BFF) landwirtschaftlich nutzbar. Nebst dem Verbot des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist auch der Bodenumbruch verboten. Zulässig sind die Nutzung als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Ufergehölz oder extensiv genutzte Weide. Der BFF-Typ Uferwiese wurde hinsichtlich der

Umsetzung der Gewässerräume neu geschaffen. Die Uferwiese entspricht bezüglich Anforderungen einer extensiv genutzten Wiese – jedoch ohne vorgegebene Schnitttermine. Sie ermöglicht Landwirtinnen und Landwirten hinsichtlich der Nutzung eine gewisse Flexibilisierung und damit eine Staffelung der Mähnutzung.

Bestandesschutz für Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum

Gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen und Dauerkulturen, die vom Gewässerraum tangiert sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Dieser Schutz kann jedoch nicht für alle Anlagen und Dauerkulturen beansprucht werden. Denn die GSchV listet, basierend auf der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91), explizit auf, für welche Dauerkulturen der Schutz beansprucht werden kann. So sind beispielsweise Reben, Obstanlagen und mehrjährige Beerenkulturen geschützt, während für mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel oder Rhabarber dieser Schutz nicht gilt. Der Bestandesschutz ist als Investitionsschutz zu verstehen und durch die längerfristige Amortisationsdauer begründet. Er gilt so lange, bis die Anlagen erneuert werden müssen, das heisst die Rebstöcke oder Obstbäume altersbedingt ersetzt werden. Die bisherige Ausdehnung der bestehenden Anlagen und Dauerkulturen muss dann um den Bereich reduziert werden, der vom Gewässerraum tangiert ist.

Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen

Bei Strassen, Flurwegen oder Bahnlinien, die entlang von Gewässern verlaufen, kann es sein, dass der Gewässerraum noch in geringem Ausmass über diese Verkehrsanlagen hinaus-

reicht. Für solche landseitigen, minimalen Streifen von nur wenigen Metern Breite gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen ebenfalls, obwohl die erwähnten Verkehrsanlagen eine Barrierewirkung haben können. Um die Verhältnismässigkeit wahren zu können, besteht für betroffene Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung zu beantragen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins benachbarte Gewässer gelangen können. Relevant sind dabei die topografischen Gegebenheiten und das Vorhandensein von Entwässerungsschächten. Landwirtschaft Aargau prüft auf Gesuch hin im Einzelfall und entscheidet. So ist es möglich, trotz Gewässerraum, die ganze Bewirtschaftungsparzelle einheitlich zu nutzen.

Bewirtschaftung auch ausserhalb der Gewässerräume betroffen

Obwohl die Gewässerräume entlang der vier grossen Flüsse im Aargau und am Hallwilersee Breiten von 15 Metern aufweisen, ist die landwirtschaftliche Nutzfläche meist nur teilweise betroffen, weil entlang dieser grossen Gewässer häufig grössere Uferbestockungen vorhanden sind und diese bereits einen namhaften Teil des Gewässerraums ausfüllen. Man könnte

nun argumentieren, dass der Verlust an produktiver Fläche folglich vergleichsweise gering ist und die Gewässerräume im Vergleich zu den angrenzenden Acker- und Wieslandflächen minimale Dimensionen aufweisen. Aber ganz so einfach ist es nicht, denn es besteht vielerorts ein Konfliktpotenzial, weil die Lage der Gewässerräume die Bewirtschaftung der direkt angrenzenden Acker- und Wieslandflächen beeinträchtigen kann.

Liegen die Gewässerräume stirnseitig zu den erwähnten Flächen, können Flurwege und Strassen, die oftmals parallel zu Flüssen und Bächen verlaufen, nicht mehr für Wendemanöver genutzt werden, weil die BFF nicht überfahren werden dürfen. Da die Kleinparzellierung in der Schweiz meist keine sinnvolle Änderung der Bewirtschaftungsrichtung parallel zum Gewässerraum zulässt, muss innerhalb der Parzelle gewendet werden. Dafür ist unter Umständen ein zusätzlicher Grünstreifen zulasten des Ackers notwendig. Bei Mähdruschfrüchten wie Getreide oder Raps werden die Arbeitsabläufe weniger eingeschränkt als bei Kartoffeln oder Zuckerrüben, da bei der Ernte dieser Hackfrüchte naturgemäss grosse Erntemengen anfallen. Diese Mengen müssen am Feldende auf Transportfahrzeuge verladen werden können,

ohne dass dazu die Flurwege oder Strassen in der Nähe benutzt werden können. Zudem können Zuckerrübenhaufen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeführt werden, sinnvollerweise nicht mehr stirnseitig angelegt werden, da die BFF nicht als Zwischenlagerfläche benutzt werden dürfen. So gesehen tangieren die BFF in den Gewässerräumen auch die Bewirtschaftung benachbarter Parzellen, die eigentlich ohne Einschränkungen genutzt werden könnten.

Wie Landwirtschaft Aargau kontrolliert

Für die Umsetzungskontrolle der Bewirtschaftungseinschränkungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist Landwirtschaft Aargau zuständig. Für Fragen rund um die Dimensionierung der Gewässerräume liegt die Zuständigkeit jedoch bei der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung.

Die einzelnen Kulturflächen und deren Nutzung werden von den bewirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten jährlich räumlich erfasst und aktualisiert. Dies erfolgt im Aargau seit Jahren digital und ermöglicht, die entsprechenden Deklarationen mit dem rechtsgültigen Gewässerraum zu vergleichen, indem digitale Verschnitte gemacht werden. Dabei werden nicht konforme Nutzungen ersichtlich. Betroffene Landwirtinnen und Landwirte werden durch Landwirtschaft Aargau angeschrieben, wobei ihnen eine Frist gesetzt wird, ab wann die Nutzungseinschränkungen spätestens einzuhalten sind. Landwirtschaft Aargau sanktioniert bei Nichtbeachtung nicht zulässige Nutzungen.



Bei Bächen werden die Gewässerräume anlässlich der Revision der kommunalen Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich festgesetzt.

Zulässige Nutzungen im Gewässerraum und Verbote

Erlaubte Nutzungen:

- Uferwiese
- extensiv genutzte Wiese
- Streuefläche
- Hecke und Ufergehölz
- extensiv genutzte Weide

Verboten sind der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie der Bodenumbruch.